

533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (355 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Derzeit steht zwischen Österreich und Norwegen das Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, in Kraft.

Die wesentlichsten Vereinfachungen durch dieses Abkommen gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen 1954 bestehen darin, daß an Stelle der Übermittlung von Ersuchschreiben und deren Erledigungsakten im diplomatischen oder konsularischen Weg für die Weiterleitung der Ersuchschreiben der unmittelbare Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem norwegischen Justizministerium, für die Rückleitung der Erledigungsakten jedoch der direkte Verkehr zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vorgesehen ist, im gegenseitigen Verzicht auf Kostenersatz mit Ausnahme der Vergütungen an Sachverständige und in einer Erleichterung der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 18. Jänner 1985 der Vorberatung unterzogen.

Er nahm folgende Druckfehlerberichtigung im norwegischen Text des Abkommens zur Kenntnis:

Artikelbezeichnung des Art. 2 als „Artikel 1“ statt richtig „Artikel 2“.

Im Art. 5 Abs. 1 in der sechsten Zeile „departement“ statt richtig „departementene“.

Im Art. 8 in der ersten Zeile „Justisdepartement“ statt richtig „Justisdepartementene“.

In der Überschrift zum Art. 9 „Ratifikasjon, Inkraftredelse“ statt richtig „Ratifikasjon. Inkraftredelse“.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (355 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1985 01 18

Günter Dietrich
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann